



## **Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes**

**Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen  
anlässlich der Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg am 14. März  
2021**

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Den Betroffenen ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich, jedoch nicht telefonisch, **bis spätestens zum 25. August 2020**

beim Bürgermeisteramt Gemmrigheim, Rathaus Bürgerbüro, Zimmer Z.02, Ottmarsheimer Straße 1, 74376 Gemmrigheim eingelegt werden.

Bereits früher für Landtagswahlen eingelegte Widersprüche haben bis zu ihrem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit.

Gemmrigheim, 27.07.2020

gez. Dr. Jörg Frauhammer  
Bürgermeister